
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage zu Münster versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unsern gnädigen Gruß. Mit Wohlgefallen haben Wir den unermüdeten Eifer erkannt, mit dem Unsere getreuen Stände das Wohl des Landes berathen haben und ertheilen ihnen auf die Uns vorgetragenen Erklärungen und Anträge den nachfolgenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen der Stände über die ihnen vorgelegten Propositionen.

1) Die gutachtlichen Bemerkungen und Vorschläge Unserer getreuen Stände wegen der Abänderung der Kreis-Eintheilung. in der Kreiseintheilung der Provinz vorzunehmenden Veränderungen, haben Wir bei der in-
zwischen bereits erlassenen und in Ausführung gebrachten diesfälligen Entscheidung nach Mög-
lichkeit berücksichtigt.

2) Die Unsern getreuen Ständen vorgelegte Proposition wegen Abänderung der Bestim- Heranzie-
mungen im §. 107. der allgemeinen Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Grund- hung der
steuer-Katasters, ist lediglich durch die frühern ständischen Verhandlungen über die Abschä- Mühlen,
kung des steuerbaren Reinertrages der gewerblichen Anlagen veranlaßt worden. Wir neh- Fabriken,
men daher um so weniger Anstand, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß zu bestim- und ande-
men, daß es bei den Vorschriften des §. 107. verbleiben soll, als auch die getreuen Stände rer gewerb-
Unserer Rheinprovinz über die Annahme der vorgeschlagenen Abänderung getheilte Meinung lichen Anla-
gewesen sind und sich bei dem Schlusse des Katastergeschäfts noch Gelegenheit finden wird, gen zur
diesen Gegenstand im Zusammenhange mit der ganzen Grundsteuergesetzgebung in Erwägung Grund-
zu ziehen. steuer.

Eine Abschreibung eines Theils der Steuer vom Contingent kann jedoch wegen dieser, lediglich die Steuervertheilung angehenden Bestimmungen aus den Gründen, welche in der dem Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1829 beigefügten Denkschrift Unseres Finanzministers ausgeführt sind, nicht stattfinden.

Einrichtung einer Provinzial-Hülfskasse. 3) Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Entwurf zu einem Statut und Reglement für die zu errichtende Provinzial-Hülfs-Kasse einverstanden erklärt haben, ist die Errichtung derselben von Uns angeordnet worden, und ihre Wirksamkeit hat mit dem ersten Januar d. J. bereits begonnen.

Feuer-Sozialitäts-Wesen. 4) Wegen der, das Feuer-Sozialitätswesen betreffenden Gesetzesentwürfe behalten Wir Uns die weitere Entschließung vor, die bisher durch die gleichzeitige Vorbereitung dieser Angelegenheit für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie verzögert worden ist, jedoch nach Möglichkeit beschleuniget werden soll.

Modification der Gemeinheits- theilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821. 5) Das von Unsern getreuen Ständen über den ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf, wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheits-theilungen, abgegebene Gutachten, wird bei der von Uns befohlenen Prüfung des gedachten Gesetzesentwurfs durch das Staatsministerium und den Staatsrath in Erwägung gezogen werden, und die Prüfung der bei dieser Gelegenheit gemachten Anträge wegen Beschränkung der Waldtheilungen wird bei den, bereits auf andere Veranlassung eingeleiteten Berathungen Unserer Behörden über die Conservation der Waldungen in Westfalen, erfolgen.

Beförderung des Taubstummen-Unterrichts. 6) Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die Erklärung Unserer getreuen Stände vernommen, wonach dieselben bei jedem der beiden Haupt-Seminarien der Provinz, zu Soest und Büren, eine Taubstummen-Schule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge der genannten Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollen, zu errichten und nach den von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aufgestellten Vorschlägen aus Provinzialmitteln zu unterhalten geneigt sind.

Wir genehmigen demnach auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände:

- a. daß für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des beim Seminar zu Büren angestellten Taubstummenlehrers aus Staats-Kassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummenlehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Rthl. bestimmt werde;
- b. daß die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummen-Schule vorerst auf Acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unfähigkeit von den Orts-Armen-Kassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollen;

- c. daß die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule, für jeden, auf höchstens sechs Jahre beschränkt werde;
- d. daß die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Landarmenhausfonds, vom Jahre 1831 anfangend, entnommen und im Betrage von 800 Rthl. zur Disposition des Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, Behufs der weitem Verwendung gestellt werden.

Außerdem soll

- e. jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem 6ten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungs-Kosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in einer der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegio angemeldet werden, welche Behörde deren Aufnahme in einer der Provinzial-Anstalten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Eltern, zu veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken hat, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;
- f. die Directoren der Seminarien zu Soest und Büren sollen veranlaßt werden, sich der Aufsicht auf die bei den respectiven Seminarien eingerichteten Taubstummen-Schulen und besonders auf die sittliche Bildung der Schüler zu unterziehen; endlich soll
- g. Unsern getreuen Ständen bei deren jedesmaligem verfassungsmäßigen Zusammentritt durch den Landtags-Commissarius Nachricht über die Ausführung dieser Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden.

7) Den Statuten für die in der Provinz Westfalen zu errichtende, auf gegenseitige Versicherung beruhende Hagel-Versicherungsgesellschaft haben Wir, nachdem sie den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß abgeändert worden, Unsere Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Errichtung einer Provinzial-Hagel-Versicherungsgesellschaft.

II. Auf die Uns vorgetragene Bitten und Beschwerden.

1) Durch dasjenige, was Unsere getreuen Stände zur Unterstützung ihres Gesuchs, um Abänderung des §. 50. des Gesetzes vom 27. März 1824, angeführt haben, können Wir Uns nicht bewogen finden, eine Modification dieser in allen Provinzen gleichmäßig gültigen gesetzlichen Bestimmung eintreten zu lassen. Wenn auch der Fall vorkommen kann, daß die Materialien zur umfassenden Beurtheilung einer beim Landtage in Anregung gekommenen Angelegenheit nicht während der Dauer desselben vollständig beschafft, und daher die Gutachten nicht mit erschöpfender Gründlichkeit abgefaßt werden können, so wird es doch den Mitgliedern nicht an Gelegenheit fehlen, über Alles, was auf eine solche Angelegenheit sich bezieht, während der Zeit von der Publikation des Landtags-Abschiedes an, bis zur Zusammenberufung des neuen Landtags, sorgfältige Erkundigung einzuziehen, um sich dadurch zu überzeugen, ob ungeachtet der Zurückweisung das Gesuch wegen neuer Gründe, oder neuer

Modification d. §. 50. des Gesetzes vom 27. März 1824.

Veranlassung zu wiederholen sei. Ob dieser Fall eintrete, muß allerdings der Beurtheilung der Stände überlassen bleiben, wogegen Wir, wenn dieselben nur auf das, was früher angeführt und in Unserm Bescheide bereits beachtet worden, zurückkommen sollten, Uns die Verweisung derselben auf den §. 50. des Gesetzes vorbehalten müssen. Was die Beschaffung der erforderlichen Materialien von Seiten Unseres Landtags-Commissarius anlangt, so ist eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht erforderlich, da dies vielmehr nur einen Gegenstand der demselben zu ertheilenden Instruction ausmacht und diese letztere bereits dahin ertheilt worden ist, daß die Mittheilung der nöthigen Materialien auf jede Weise erleichtert werden solle. Daß dieselbe aber in den zur Sprache gebrachten Fällen erschwert worden sei, können Wir nach der Uns vorgelegten Korrespondenz zwischen Unserm Commissarius und dem Landtagsmarschalle nicht befinden, indem, was die Wege-Angelegenheiten anlangt, der Departementsrath der Regierung, welcher zugleich Mitglied des Landtags war, zu jeder nothwendigen Mittheilung ermächtigt, in Hinsicht der Kataster-Angelegenheit die gewünschte Uebersicht ertheilt, wegen der sonstigen Materialien aber nur bestimmtere Angabe dessen, was gebraucht werde, verlangt worden ist.

Bekannt-
machung
der Land-
tags-Ver-
handlung-
gen.

2) Was die in Antrag gebrachte Bekanntmachung der Verhandlungen des Landtags während der Dauer desselben anlangt, so müssen Wir es zur Zeit bei dem, was §. 54. des Gesetzes vom 27. März 1824 über die Bekanntmachung der Resultate der Verhandlungen, vorgeschrieben ist, und in allen Provinzen beobachtet wird, bewenden lassen.

Wirkfam-
keit und Be-
fugnisse der
Kreis-
Stände,

3) Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über einige von der Regierung zu Arnberg erlassene Verfügungen, ist zum großen Theil durch Mißverständnisse veranlaßt worden, indem diese Behörde nicht beabsichtigt hat, die Befugnisse der Kreis-Stände auf eine nicht gesetzliche und dem Zwecke derselben zuwiderlaufende Weise einzuschränken. Um jedoch ähnlichen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, sind durch Unsern Minister des Innern und der Polizei die Provinzialbehörden darauf aufmerksam gemacht:

- a. daß auf den Kreistagen allerdings auch solche Gegenstände berathen und darüber Petitionen abgefaßt werden dürfen, welche neben den Interessen des eigenen Kreises auch diejenigen anderer Bezirke mit berühren, sobald der Kreis, in welchem die Berathung stattfindet, wenn auch nicht vorzugsweise, doch jedenfalls wesentlich und speciell dabei interessirt ist;
- b. daß die Kreis-Stände, sowohl in der Gesamtheit als einzeln, die Befugniß haben, die Ertheilung von Abschriften der Kreistags-Verhandlungen gegen Zahlung der Copialien zu verlangen und
- c. daß die Landräthe dem Verlangen der Kreis-Stände, ihnen auf den Kreistagen die Einsicht der Communal-Stats und Communal-Rechnungen zu gestatten, in allen Fäl-

len statt zu geben haben, wo die Kenntniß dieser Etats und Rechnungen bei den vor-
kommenden Berathungen von Nutzen sein kann;

- d. zugleich sind die Regierungen angewiesen worden, in Behinderungsfällen der Land-
räthe, niemals über 14 Tage hinaus die landrathlichen Geschäfte durch einen andern
Stellvertreter, als durch einen der beiden Kreis-Deputirten, welchen die Regierung
auszuwählen hat, versehen zu lassen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Land-
räthe sich nicht außerhalb ihrer Kreise befinden und im Stande sind, die obere Leitung
der Geschäfte beizubehalten.

4) Auf die Anträge Unserer getreuen Stände, wegen baldiger Einführung der Städte-
ordnung und

5) der Ordnung für die Landgemeinen, so wie

6) wegen der Communal-Verwaltungs-Kosten, eröffnen Wir denselben, daß Wir es für
angemessen erachten, die Communal-Angelegenheiten der Städte und Landgemeinen in Un-
fern westlichen Provinzen im Zusammenhange und nach wesentlich gleichen Grundsätzen ord-
nen zu lassen, daher Wir beschloffen haben, vor Fassung einer Entschließung über die Ein-
führung der Städteordnung zuvörderst noch das Gutachten Unseres Staatsraths über den
denselben vorliegenden Entwurf einer Ordnung für die Landgemeinen abzuwarten. Diesem
Gutachten ist nunmehr in kurzer Frist entgegen zu sehen, bis dahin müssen Wir jedoch, ein-
zelne Aenderungen in der Organisation der Gemeinen eintreten zu lassen, Bedenken finden;
haben indessen, was die Kosten der Communal-Verwaltung anlangt, die allgemeine Anord-
nung getroffen, daß den Gemeinen nichts, was ihnen nach dem Gesetze nicht obliegt, an-
gesonnen und jede gesetzliche Anforderung auf dasjenige, was unerläßlich nothwendig ist, be-
schränkt werde. Sollte irgend eine Behörde diesem Befehle nicht nachkommen, so wird auf
eingelegte und ordnungsmäßig substantiirte Beschwerden in den einzelnen Fällen, nöthigen-
falls von Uns Selbst Remedur getroffen werden. In der Zukunft werden die Gemeinen sich
in den Stand gesetzt sehen, auf Sparsamkeit in ihrem Haushalte durch ihre Vertreter kräf-
tig einzuwirken.

7) Auf die Anträge Unserer getreuen Standes der Ritterschaft, wegen der beabsichtig-
ten Errichtung eines weiblichen Stifts zu Soest, behalten Wir Uns die Bescheidung bis
nach Beendigung der mit den Interessenten eingeleiteten Verhandlungen vor.

8) Die vorbereitenden Berathungen zu den Gesetzen, wegen Dismembration der Bauer-
güter und der Erbfolge in dieselben, sind durch den späten Eingang der Erklärungen der
Kreisstage verzögert worden; Wir haben jedoch befohlen, dieselben zu beschleunigen und hier-
bei zugleich die nachgesuchte Declaration des §. 24. des Gesetzes vom 21. April 1825 für die
vormals Bergischen Landestheile und des §. 23. des Gesetzes von demselben Tage für die

Einfüh-
rung der
Städteord-
nung und
der Landge-
meinensord-
nung, und
Berminder-
ung der
Communa-
l-Verwal-
tungskos-
ten.

Errichtung
eines weib-
lichen
Stifts zu
Soest.
Dismem-
bration der
Bauergü-
ter.

vormals hanseatischen Departements in Berathung zu nehmen. Auch haben Wir genehmigt, daß der dem künftigen Landtage wegen der erstgedachten Gegenstände vorzulegende Gesetzentwurf zuvor mit den von Unsern getreuen Ständen hierzu gewählten Abgeordneten berathen werde.

Irren-Anstalt in Marsberg.

9) Die lebhafteste Theilnahme, welche Unsere getreuen Stände der wichtigen Angelegenheit der Heilung und Verwahrung Geisteskranker widmen, haben Wir mit Wohlgefallen wahrgenommen, und wollen auf ihren Antrag genehmigen:

- a. daß in Marsberg eine, unter gemeinschaftlicher Direction und Administration stehende Anstalt zur Aufnahme von 80 heilbaren Irren zur Kur und 110 unheilbaren Irren zur Verwahrung, jedoch in zwei gesonderten Gebäuden, errichtet und dieser Anstalt das dasige Hospital mit seinem ganzen Vermögen überwiesen werde;
- b. daß das zum Aufbau und der innern Einrichtung erforderliche Geldbedürfniß durch Anleihe unter Garantie der Provinz herbeigeschafft werde und die Anleihe durch die von der Provinz jährlich aufzubringenden, zugleich zur Unterhaltung der Anstalt dienenden Beiträge getilgt, diese Beiträge aber nach den in der Verordnung vom 15. December 1820 S. 28, 29 für das Landarmenhaus festgestellten Grundsätzen, repartirt und eingezogen werden, dagegen von Eröffnung der Provinzial-Irren-Anstalt und Verbindung des jetzigen Hospitals mit derselben ab, die zur Unterhaltung des letzteren bis dahin erhobene Abgabe von 5 proCent der Brutto-Einnahme aller Armenfonds im Herzogthum Westfalen aufhöre;
- c. daß die Vergütung für die Aufnahme und normalmäßige Pflege in der Anstalt, für ein zahlungsfähiges Individuum auf 50 Rthl., für einen Unbemittelten, wo sie der Commune, oder dem Kreise zur Last fällt, auf 25 Rthl. jährlich festzustellen; Vermögenden aber, welche eine bessere Pflege wünschen, das diesfällige Uebereinkommen mit der Verwaltung zu überlassen sei; ferner
- d. die von Unsern getreuen Ständen gewählte Deputation, unter Leitung des Ober-Präsidenten, zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Controlle der Verwaltung der neuen Anstalt authorisirt sein solle. Endlich
- e. wollen Wir zu dieser Anstalt einen, im Laufe des künftigen Jahres zahlbaren Zuschuß aus Staatsfonds von Sechstausend Thalern unter der Bedingung bewilligen, daß alle Irren des aus Westfalen gebürtigen, oder daselbst garnisonirenden Militairs in dieselbe aufgenommen und in ihr die gemüthskranken activen und pensionirten Officiere gegen Bezahlung, jedoch ohne Ueberschreitung der Competenzen, welche sie aus Staatskassen beziehen, die Unterofficiere und Gemeinen aber unentgeltlich, normalmäßig behandelt und gepflegt werden.

10) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Beschränkung der neuen Anstie-
 belungen auf dem Lande, machen Wir denselben bekannt, daß bereits der Entwurf eines Beschrän-
 kung der
 neuen An-
 siedelungen
 auf dem
 Lande.
 Gesetzes über die Rechte der Commünen bei Zulassung oder Versagung neuer Anstiedelungen
 ausgefertigt ist, und dem nächsten Landtage der Provinz Westfalen zur Verathung vorgelegt
 werden wird.

11) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch einen Ausschuß an der Chausseebau-
 Verwaltung Theil zu nehmen, ist schon, als er vom zweiten Landtage vorgetragen wurde, Chaussee-
 bau im Re-
 gierungs-
 bezirk
 Münster.
 von Uns erwogen worden, daher es bei dem durch Unsern Landtags-Abschied vom 31. De-
 zember 1829 bekannt gemachten Beschlusse sein Bewenden behält. Eben so wenig können
 Wir das Bedürfniß einer Provinzial-Chausseebau-Direktion anerkennen, da abweichende An-
 sichten der Regierungen schon durch die verfassungsmäßig jetzt bestehenden Behörden ihre Er-
 ledigung finden, auch Störungen, die aus einer solchen Meinungsverschiedenheit hervorge-
 gangen wären, nicht bekannt geworden sind. Daß auf Erfüllung der Lieferungsverträge
 strenge gehalten, nur tüchtige Arbeiter angenommen und nur das beste Material zur Ver-
 wendung zugelassen wird, können Wir nur billigen; wenn aber die Unternehmer der näch-
 sten Umgegend durch übertriebene Forderungen den Chausseebau vertheuern, so wird auf Her-
 anziehung anderer Bedacht genommen werden müssen. Das von Unsern getreuen Ständen
 vorgeschlagene Mittel, die Fuhrn zu den Staats-Chausseen in dortiger Provinz nach dem
 Zugviehstande zu vertheilen und gezwungen leisten zu lassen, entspricht jedoch Unserer lan-
 desväterlichen Absicht nicht; der Gemeinde-Wegebau, der in einem Theile der Provinz West-
 falen noch so viel zu wünschen übrig läßt, nimmt die Fuhrkräfte der Einwohner genugsam
 in Anspruch, und es würde sich nicht rechtfertigen lassen, zu dessen Nachtheil den Bau der
 Staatsstraßen zu befördern, wogegen Wir freiwillige Leistungen für letztere mit Wohlgefal-
 len anerkennen werden.

Die als solche gemeinnützige Opfer angeführten Beispiele sind indessen bis jetzt entweder
 nicht in Erfüllung gegangen, wie auf der Straße zwischen Telgte und Ostbevern, desglei-
 chen zwischen Dorsten und Mühlheim, oder sie betreffen Communalwege, wie bei Kengerich,
 Goesfeld, Beckum, Horstmar, für welche überdies sehr ansehnliche Zuschüsse aus den Staats-
 Kassen erfolgt, oder Wege- und Pflaster-Geldhebungen ohne gesetzliche Ermächtigung ein-
 geführt worden sind. Da der Bau der Straße von Telgte über Gütersloh nach Bielefeld
 für jetzt nicht aus Staatsmitteln bewirkt werden kann, indem zunächst die disponibeln Mit-
 tel zum Ausbau der Straße von Wesel nach Telgte, welcher ungleich wichtiger ist, verwen-
 det werden müssen; so haben Wir gestattet, daß der Versuch gemacht werde, ihn auf Ko-
 sten der Provinz, oder vermittelt eines Actien-Vereins zu Stande zu bringen; in welchem
 Falle den Unternehmern die Erhebung der Chausseegelder so lange überlassen bleibt, bis die

Staats-Kasse zutreten kann, um gegen Ersatz des Kosten-Aufwandes die fernere Unterhaltung der Straße zu übernehmen. Aus der anliegenden, von Unserer Regierung zu Münster angefertigten Nachweisung, werden übrigens Unsere getreuen Stände ersehen, was seit dem Jahre 1816 zur Beförderung des Chausséebaues in dem Verwaltungsbezirk derselben aus Unsern Kassen verwendet ist.

A.

Chaussée-
bau im Re-
gierungs-
bezirk
Arnsberg.
B.

12) Wegen des Antrags Unserer getreuen Stände, die steilen Strecken auf den alten Chausséen, besonders in dem gewerbreichen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg, umzubauen und den Chausséebau durch Privat-Unternehmungen mehr zu begünstigen, verweisen Wir dieselben auf die in einer besondern Anlage enthaltenen Bemerkungen Unsers Ministers des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, indem Wir Uns nicht bewogen finden, den bisher befolgten Grundsatz, nach welchem auf Privat-Chausséen nur das Wegegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828 erhoben werden darf, abzuändern. Uebrigens ist die allgemeine Anwendung des Chausséeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 bei der Anlegung von Chausséen kein Hinderniß gewesen, und wird es auch bei wirklich gemeinnützigen Anlagen niemals sein, da der geringere Ertrag an Chausséeegeld leicht durch andere Zugeständnisse aufgewogen werden kann.

Wegeord-
nung für
Westfalen.

13) Die Erlassung einer Provinzial-Wegeordnung für Westfalen, auf deren Beschleunigung Unsere getreuen Stände antragen, wird nur dann von Erfolg sein können, wenn die allgemeine Gesetzgebung in dieser Beziehung vorher festgestellt sein wird, zu welchem Zwecke bereits gegenwärtig eine besondere Berathung, unabhängig von der allgemeinen Revision der Gesetzgebung, eingeleitet worden ist, und möglichst beschleuniget werden soll.

Schiffahrt
auf der
Lippe.

14) Mit Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände ist bereits eine Commission unter der Leitung des Ober-Präsidenten zur Vorbereitung des Entwurfs zu einem Stau-Reglement für den Lippefluß angeordnet worden, und es wird nach beendigter Berathung für die baldige Bekanntmachung des gedachten Reglements Sorge getragen werden; dagegen können Wir auf Bewilligung einer Entschädigung an die Uferbesitzer für die Abtretung des Leinpfades aus der Lippe-Schiffahrts-Kasse nicht eingehen, da ihnen eine gesetzliche Befugniß hiezu nicht zusteht. Die zur Unterstützung dieses Antrags allegirten Bestimmungen im §. 11. der Lippe-Strom-Ordnung vom 2. März 1817 und im §. 58. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts verheißen den Eigenthümern der Ufer öffentlicher Flüsse für den Gebrauch des Ufers zum Leinpfade keinen unbedingten Anspruch auf Vergütung, weil die Gestattung dieses Gebrauchs durch den §. 57. l. c. den Uferbesitzern als Servitut auferlegt und eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthums ist, für welche der Eigenthümer im Allgemeinen eine Vergütung nicht fordern kann. Da die Lippe von jeher ein öffentlicher und schiffbarer Fluß gewesen ist, und gegenwärtig nicht eine Schiffbarmachung, sondern nur

eine Beseitigung der, der ununterbrochenen Beschiffung im Wege stehenden Hindernisse statt gefunden hat, so war die Benutzung der Ufer zum Leinpfade auch früher schon gesetzlich zulässig. Da ferner die Gestattung dieses Gebrauchs keine Abtretung des Eigenthums mit sich führt, und überdem die darin liegende Belästigung bei der Katastrirung der dadurch betroffenen Grundstücke berücksichtigt und im Fall einer Ertrags-Verminderung von mehr als 9 proCent die Besteuerung nach einer geringern Klasse regulirt wird; so müssen Wir den Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung zurückweisen, wollen jedoch jedem Einzelnen, welcher aus einem speciellen Rechtstitel etwa einen Anspruch auf Entschädigung an den Staat zu begründen vermögte, die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

15) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß durch eine besondere gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung der Anwohner nicht schiff- oder flößbarer Flüsse, für den ungestörten Abfluß des Wassers in denselben zu sorgen, ausgesprochen werde, beruhet auf der Voraussetzung, daß diese Verpflichtung nicht bereits durch die bestehende Gesetzgebung begründet werde. Da dies indessen wirklich der Fall ist, indem der §. 99. ff. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts das Verbot enthält, in Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben, irgend etwas zu unternehmen, oder zu verändern, und der §. 10. des Gesetzes wegen Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 mit dem allgemeinen Ausdruck eines Wasserabzugs, ohne Zweifel auch die Privatflüsse bezeichnet, so findet hierdurch der Antrag Unserer getreuen Stände, welche Wir übrigens auf den Landtags-Abschied vom 31. Dezember 1829 verweisen, seine Erledigung.

Stromordnung für nicht schiffbare Flüsse.

16) In Betreff der Einführung des Preussischen Scheffelmaaßes in der Provinz Westfalen ist

Einführung des Preussischen Scheffelmaaßes.

- a. nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine nochmalige genaue Vergleichung aller bisher gebräuchlich gewesener Orts-Scheffel-Maasse mit dem Preussischen Scheffel und eine Ermittlung des Cubit-Inhalts der Orts-Maasse unter der speciellen Leitung und Controлле des Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet worden;
- b. Nach vollständig erfolgter Vergleichung müssen jedoch sämmtliche bisher üblich gewesene Orts-scheffel binnen einer von Unserm Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu bestimmenden geräumigen Frist gänzlich außer Gebrauch gesetzt werden, indem das Fortbestehen der bisherigen mannigfaltigen Ortsmaasse zum Privatgebrauche nur Gelegenheit zur Willkühr und Betrug geben würde;
- c. die außer Gebrauch gesetzten Orts-scheffel müssen demnächst vernichtet und zu diesem Zweck von den Inhabern derselben gegen Erstattung der Anschaffungs-Kosten, oder, wo diese nicht nachzuweisen sind, gegen Vergütung des nach heutiger Schätzung zur Anschaffung erforderlichen Kosten-Betrages, an die Behörden abgeliefert werden.

Abschaffung der Siegelbedachungsprämie im Minden-Ravensbergischen. 17) Durch eine von Unserm Minister des Innern und der Polizei an die Regierung zu Minden erlassene Verfügung ist die auf die Verwandlung eines Strohdaches in ein Ziegeldach oder Lehm-Schindel-Dach gesetzte Prämie bereits aufgehoben worden.

Ernennung der Commissionen zur Ermittlung der Ablösungspreise. 18) Die Ernennung der nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 zu errichtenden Schätzungs- und Kreis-Vermittlungs-Commissionen ist durch die bei den Wahlen vorgekommenen Mißverständnisse verzögert worden, deren Beseitigung bereits erfolgt ist, so wie auch überhaupt darauf gehalten werden wird, daß die noch bestehenden Anstände zur vollständigen Ausführung des Gesetzes baldige Erledigung finden. Wegen des Antrags auf Verlängerung der für die Stempel- und gebührenfreie Ausführung der Geschäfte bestimmten Frist, behalten Wir Uns die Entschließung bis zu der vor. Uns angeordneten Revision des Kosten-Reglements für die General-Commissionen vor.

Gemeinschaftstheilungsordnung. 19) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir die nähere Erörterung der dortigen Provinzial-Verhältnisse zum Behufe der Erlassung nachträglicher provinzieller Bestimmungen zur Vervollständigung der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bereits angeordnet und behalten Uns vor, die Resultate dieser Verhandlungen Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Ablösbarkeit des Heimfallsrechts. 20) Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Modification der Bestimmung des §. 75. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829, die Ablösbarkeit des Heimfallsrechts betreffend, werden Wir das Gutachten Unseres Staatsraths erfordern und behalten Uns die weitere Entschließung vor.

Anlegung einer Eisenbahn zwischen Lippstadt und Rehme. 21) Auf den Antrag, wegen Anlegung einer Eisenbahn zwischen Rehme und Lippstadt, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Unser Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe die Vermessung und Nivelirung des dabei in Betracht kommenden Landstrichs hat vornehmen lassen, und nach nunmehriger Beendigung dieser Arbeiten auch über Richtungs-Linie, Bauart und Baukosten seine Ermittlungen ausdehnen wird, um mit diesen Vorarbeiten zu Hülfe zu kommen, wenn eine Actiengesellschaft die Ausführung des Werks auf Privatkosten unternimmt, wozu der Staat durch Uebernahme von Actien eine angemessene Beihülfe gewähren wird. Eine weitere Zusage, sie für Rechnung des Staats entweder unmittelbar, oder durch Gewährung von Darlehen zu bewirken, kann aber nicht erteilt werden, da das jetzige Communications-Bedürfniß durch die vorhandene Chaussee gesichert ist, die künftige kommerzielle Wichtigkeit der Anlage auf unsicheren Voraussetzungen beruht, und andere dringende Bauten die disponiblen Mittel in Anspruch nehmen.

Erleichterung der Weser-Schiffahrt. 22) Auf die verschiedenen Anträge, welche Unsere getreuen Stände Uns in Betreff der Erleichterung der Weser-Schiffahrt vorgetragen haben, eröffnen Wir denselben:

1. daß bis jetzt alle auf die Wegräumung der Schiffahrts-Hindernisse sich beziehende Ver-

besserungen der Weser, welche Unsere Regierung in Antrag gebracht hat, sogleich berücksichtigt und genehmigt sind, und in dieser Beziehung, sogar mit Ueberschreitung des dazu bestimmten Etats, Alles geschehen ist, was bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Weserstroms geschehen konnte, und daß auch fernerhin in dieser Art fortgeföhren werden soll;

2. daß die Erhebung eines Waage- und Krahn-Geldes, welches, als Ersatz für den ganz aufgehobenen Weser-Zoll, mit anderthalb Silbergroschen für den Centner, bloß von den aus dem Auslande eingehenden, in Minden und Blotho die Weser verlassenden Waaren, welche konventionsmäßig dem vollen Weserzoll unterworfen sind, angeordnet war, auf den Handelsverkehr im Allgemeinen, seiner Geringfügigkeit wegen, nicht von nachtheiligem Einfluß sein konnte, dieses Waagegeld jedoch in dem jetzt geltenden Tarif vom 30. Oktober 1831 nicht wieder übernommen, mithin dieser Gegenstand nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände völlig erledigt ist;
3. daß der jetzige Auslade-Platz in Minden zwar einige Unbequemlichkeiten bei eintretenden Ueberschwemmungen darbietet, dieser Ort jedoch, nach den bei Anlegung desselben angestellten Untersuchungen, der einzige gewesen ist, wo den Schiffen die zum Anlanden erforderliche Tiefe hat verschafft werden können, zur Verschaffung eines andern Ausladeplatzes aber nach Möglichkeit hingewirkt werden soll, sobald ein passenderer Ort ausgemittelt sein wird.

23) Es wird zwar noch immer beabsichtigt, die Schiffbarmachung der Ems von der Preussisch-Hannoverschen Grenze bis Rheine oder noch höher hinauf fortzusetzen, die Ausführung dieses Plans kann jedoch nicht eher beginnen, als bis die Königlich-Hannoversche Regierung die von ihr übernommene Verpflichtung erfüllt haben wird, den Strom von der Grenze bis Halte in einen solchen Zustand zu versetzen, daß er bei dem niedrigsten Wasserstande eine Fahrtiefe von drei Fuß darbietet. Zu diesem Zweck werden die Unterhandlungen mit der gedachten Regierung fortgesetzt werden.

24) Dem Gesuche Unserer getreuen Stände, dem §. 38. des Gewerbe-Steuergesetzes vom 30. Mai 1820 die gesetzliche Erklärung zu geben, daß das Verbot des Hausirens mit den darin bemerkten Gegenständen, mit Ausnahme des Weins, nicht bloß von dem Hausiren mit Waaren, sondern auch mit Mustern zu verstehen und daß es den mit Mustern reisenden Kaufleuten und Fabrikanten nur erlaubt sei, ihre vorbezeichneten Waarenbestellungen bei Kaufleuten, nicht aber bei Privatleuten zu suchen, können Wir nicht willfahren. Denn, abgesehen davon, daß die Handhabung des in Antrag gebrachten Verbots viele gehässige Folgen haben würde, so haben Wir auch keine Ursache, die Fabrikation und den Großhandel zu Gunsten der Detaillisten in ihren Befugnissen zu beschränken. Daß aber Jene

Verbesserung der Schiffahrt auf der Ems.

Beschränkung des Hausirens auf Proben.

des kostbaren und nur durch die Noth gebotenen Mittels, durch Vorzeigung von Waarenproben ihren Absatz zu vermehren, nicht entbehren können, davon liefert gerade die große Zahl von Reisenden, über welche die Beschwerde erhoben wird, den Beweis, weshalb Wir Uns sogar bewogen gefunden haben, die bisher dafür zu entrichtende Abgabe den ohnehin der Gewerbe-Steuer unterworfenen Kaufleuten und Fabrikanten zu erlassen. Auch würde die Maafregel mit den bestehenden Handels- und Zoll-Verträgen mit den Nachbar-Staaten und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, welcher stets beobachtet ist, sich nicht vereinigen lassen. Zudem ist die Voraussetzung nicht richtig, daß die gesetzliche Bestimmung, durch welche Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure, desgleichen Zeuge von Wolle, Baumwolle oder Seide vom umherziehenden Handel ausgeschlossen sind, die Begünstigung des stehenden Handels bezwecke; es kommt vielmehr dabei nur die Sicherung des Abgaben-Interesses in Betracht, und bei Wein und Branntwein die nämliche Rücksicht, welche Uns bewogen hat, auch den stehenden Handel damit, durch die Verordnung vom 28. Oktober 1827, an die polizeiliche Erlaubniß zu knüpfen. Das Tragen der städtischen Lasten hat der sitzende Kaufmann mit allen übrigen Ortseinwohnern gemein, und es würde unbillig sein, diese zu verhindern, wohlfeiler und besser bei Musterreisenden zu kaufen, wenn auch beide Vortheile oft nur eingebildet sein mögen, um Jenem bei Entrichtung seiner Steuern zu Hülfe zu kommen.

Aufhebung
der Reise-
Patente für
Kaufleute.

25) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß künftig die bereits an ihrem Wohnorte Gewerbesteuer zahlenden inländischen Fabrikanten und Kaufleute nicht verpflichtet sein sollen, für sich und ihre Gehülfen zu ihren kaufmännischen Reisen besondere Gewerbscheine zu lösen, ist bereits durch Unsere in der Gesetzsammlung publicirte Ordre vom 12. Februar 1831 (Gesetzsammlung vom Jahre 1831 S. 5) Genüge geleistet worden.

Abstellung
der öffentli-
chen Porzellan-
Verkäufe der
Königl. Fabrik
in
Berlin.

26) Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die von der hiesigen Porzellanfabrik in den Provinzen veranstalteten öffentlichen Verkäufe können Wir als begründet nicht ansehen, indem es derselben, wie jeder Privatfabrik, freistehen muß, ihre Waaren auf dem Wege des öffentlichen Verkaufs feil zu bieten, besonders wenn es sich, wie in diesem Falle, nur um die Concurrenz mit ausländischen Fabrikwaaren handelt.

Erleichterung
des kaufmännischen
Wechsels mit
dem Banko-
Comtoir zu
Münster.

27) Wir haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände das Banko-Comtoir zu Münster autorisirt, auch auf Wechsel, die nur mit zwei Unterschriften versehen sind, bei uns zweifelhafter Sicherheit und Solidität der beiden Wechselverbundenen, Darlehen zu bewilligen. Was ferner die stempelfreie Prolongation der Wechsel betrifft, so ist bereits bei Prolongation bis zu drei Monaten, welche Frist bei der Bank in der Regel nicht überschritten wird, durch Unsere Ordre vom 3. Januar 1830 (Gesetzsammlung pro 1830 pag. 9) die Stempelfreiheit bewilligt worden.

28) Den Antrag: bei den Goldzahlungen an die öffentlichen Kassen außer den Friedrichs-Annahme
 d'ors auch ausländische Goldmünzen wiederum annehmen zu lassen, haben Wir nicht berück- ausländi-
 sichtigen können, da das Verbot der Annahme solcher Münzen sich auf die allgemeine ges- schenGoldes
 setzliche Bestimmung gründet, daß nur inländische unter dem landesherrlichen Stempel aus- in den öf-
 geprägte Münzen bei den Kassen zugelassen werden dürfen, und auf die Fortdauer der in fentlichen
 Folge der Kabinettsordre vom 25. Oktober 1821 von Unserm Staatsministerio einstweilen Kassen.
 ausnahmsweise verstatteten Annahme einiger ausländischen Goldmünzen um so weniger ein-
 zugehen ist, als diese nach dem Pistolen-Fuße ausgeprägten Goldmünzen nicht, wie in der
 Petition vorausgesetzt wird, mit den Preussischen gleichen Werth haben, sondern nach den
 im Großen angestellten Proben gegen diese im Werthe durchschnittlich um mehr als zwei
 proCent zurückstehen, es also keinesweges gerathen ist, die Einbringung und Circulation
 derselben durch Annahme bei den Kassen noch ferner zu befördern. Goldzahlungen an die
 Kassen sind übrigens dadurch, daß solche bei den Steuern wegfallen, vornehmlich nur noch
 aus Verträgen erforderlich.

29) Die zur Erleichterung der Einwohner im Grenz-Controll-Bezirke

- a. in Antrag gebrachte stempelfreie Ausfertigung der Concessionen, welcher Gewerbtrei- Erleichte-
 bende im Grenzbezirk auf dem platten Lande, oder in den Städten unter 1500 Ein- rung der
 wohnern, in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November 1824 zu §. 17. der Zoll- Bewohner
 ordnung bedürfen, um sich in solchen Orten als Kaufleute niederzulassen, kann um des Grenz-
 so weniger von Uns bewilligt werden, als der Betrag des Stempels von fünfzehn controllir-
 Silbergroschen für dergleichen Ausfertigungen, in Betracht, daß der Gewerbtreibende zirks.
 nur eine einmalige Concession nachzusuchen hat, zu unbedeutend ist, um die nachge-
 suchte Ausnahme von den Vorschriften des Stempelgesetzes zu begründen;
- b. die Legitimation des Waaren-Transports im Grenzbezirk ist durch die Zollordnung
 §§. 6. und 16. vorgeschrieben, und ebendasselbst für besondere Fälle verstattet, daß die
 Legitimationscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden können. Solche Fälle tre-
 ten an Orten ein, wo keine Zoll- oder Steuer-Stellen befindlich sind, und es wird
 den Verkehrtreibenden dadurch, daß sie die Legitimation nicht erst bei einer entfernten
 Amtsstelle nachzusuchen haben, sondern im Orte selbst erhalten können, schon eine we-
 sentliche Erleichterung gewährt. Da hiernach die Ausfertigung der Bescheinigungen
 durch die Ortsvorgesetzten im Interesse der Extrahenten geschieht, so kann der Antrag
 Unserer getreuen Stände, die Vergütung dafür aus der Steuer-Kasse zu zahlen, nicht
 berücksichtigt werden, auch ist diese Vergütung für Mühwaltung und Schreibbedürf-
 nisse im Betrage von drei Pfennigen für jedes Attest zu geringfügig, um eine drük-
 kende Belästigung der Unterthanen herbeiführen zu können;

- c. dem Gesuche um Vereinfachung der gesetzlichen Legitimations-Erfordernisse beim Sachtransporte im Grenzbezirke kann, ohne Verletzung des nothwendigen Steuer-Schutzes, in dem gewünschten Umfange nicht entsprochen werden, Unser Finanzminister wird aber zulässige Erleichterungen dabei eintreten lassen;
- d. eben so wenig ist endlich der Antrag zur Gewährung geeignet: den Gemeinen und Gemeinesellern in den der Salzverbrauchs-Controlle unterworfenen Ortschaften den unmittelbaren Bezug des Salzes von den betreffenden Salinen unter Gewährung der dafür von den Factoreien bezahlten Fracht und Preise zuzugestehen, weil der Zweck der Salz-Controlle, der auf Beschränkung der Salzeinschwärzungen gerichtet ist, dadurch verloren gehen würde, indem nicht alle Salinen, aus welchen die der Salz-Controlle unterworfenen Ortschaften ihren Salzbedarf beziehen, im Salzcontroll-Bezirk, sondern auch im controllfreien Theile Westfalens belegen sind, die Transportanten also durch nichts verhindert sein würden, das mit Vergütung bezogene Salz selbst unter dem Factoreipreis abzusetzen und den Bedarf für den unter Controlle stehenden Bezirk dagegen aus dem benachbarten Auslande einzuschwärzen.

Eingangsteuer auf Zucker.

30) Die gegenwärtige, in das ganze Besteuerungssystem des Staats und die vielseitigsten äußern und innern Interessen so tief eingreifende Besteuerung des Zuckers ist sowohl bei Einführung der jetzigen Zollverfassung, als bei den jedesmaligen Tarifiereductionen der Gegenstand der sorgfältigsten und reifsten Prüfung gewesen, es hat sich aber zu einer Verminderung der Eingangsabgabe vom fremden raffinierten Zucker und der der inländischen Zuckersfabrikation zugestandenen Vortheile keine Veranlassung gefunden, und auch die von Unsern getreuen Ständen versuchte, jedoch nicht in allen ihren Punkten vollständig begründete, oder erschöpfende Auseinandersetzung hat eine solche nicht geben können.

Besteuerung der Steinkohlen im Minden-Raonsbergischen.

31) Auf das besondere Bedürfnis einiger Theile der Provinz, in Hinsicht des Verbrauchs ausländischer Steinkohlen, haben Wir bereits in dem unterm 30. Oktober 1827 publizirten Tarif Rücksicht genommen, welcher in dem Artikel 35. die damals allgemeine Abgabe von 3 Sgr. für den Eingang an der Grenze des Regierungsbezirks Minden auf 1 Sgr. herabsetzte. Der gänzliche Erlaß dieser geringen Abgabe würde aber mit den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen nicht vereinbar sein, daher Wir zu Gunsten einiger Theile der Provinz auf den darauf gerichteten Antrag nicht haben eingehen können.

Verkauf des schwarzen Salzes auf den Privat-Salinen.

32) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Ermäßigung der Verkaufspreise für das schwarze Salz, eröffnen Wir denselben, daß bereits in Gemäßheit der hierüber in dem Landtagsabschiede vom 13. Juli 1827 enthaltenen Zusicherung der Preis des schwarzen Salzes auf Unsern Salinen Königsborn und Neusalzwerk seit dem Jahre 1828 von 40 Rthl. für die Last von 4000 W., den Fabrikationskosten entsprechend, bis auf 30 Rthl.

ermäßigt ist, und jenes Fabrikat noch jetzt zu diesem ermäßigten Preise verkauft, auch eine Preiserhöhung nicht beabsichtigt wird. Es muß daher auf einem Irrthume beruhen, wenn in der Eingabe Unserer getreuen Stände bemerkt wird, daß kürzlich eine Erhöhung jenes Preises eingetreten sei.

Auf den fernern Antrag, die Fabrikation und den Debit des schwarzen Salzes auch den Privat-Salinen zu beliebigen Preisen zu gestatten, können Wir hingegen nicht eingehen, da die zur Aufrechthaltung des Salzmonopols erforderlichen Controllen die Aufhebung des hierüber den Besitzern der Privat-Salinen, laut der mit ihnen abgeschlossenen Salz-Lieferungs-Contracte, auferlegten Verbots nicht gestatten, und auch hier es auf einem Mißverständnis beruhen muß, wenn in dem Antrage Unserer getreuen Stände angegeben wird, daß jenen Privat-Salinen bisher der Verkauf des schwarzen Salzes gestattet gewesen sei. Für die Fabriken und Gewerbe, welche Salz verarbeiten, besteht schon die Einrichtung, daß ihnen die erforderlichen Quantitäten weißen Salzes, unter den nöthigen Vorstandsmaafregeln, um einen solchen Preis überlassen werden, daß sie mit ihren Fabrikaten gegen die Ausländer konkurriren können, und eine gleiche Bewilligung wird auch den hierzu geeigneten Fabriken in der dortigen Provinz zu Theil werden, wenn sie, was bisher nach der Anzeige Unsers Finanzministers noch nicht der Fall gewesen ist, hierauf antragen.

33) Hinsichtlich des wiederholten Antrags, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 vor-^{Das Grund-} behaltene Revision der Grundsteuer-Beranlageung so fort in Ausführung zu bringen, muß ^{steuer-} es bei den in dem Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1829 hierüber gemachten Eröffnungen zur Zeit sein Bewenden behalten. Ueber die gewünschte Ermäßigung der Katastral-Nein-^{Kataster.} Erträge ist das Resultat der Unserm Finanzminister aufgetragenen nähern Prüfung Unserer getreuen Ständen in der dem gedachten Landtagsabschiede beigefügten Denkschrift bereits vorgelegt worden, aus welcher sich ergibt, daß es am zweckmäßigsten ist, die Entscheidung über diesen wichtigen Gegenstand, bei welchem auch das Einverständnis der Stände Unserer Rheinprovinz erforderlich bleibt, in Gemäßheit Unserer unterm 25. November 1828 erlassenen und bekannt gemachten Ordre bis zur gänzlichen Vollendung des Katasters auszu-
setzen. Wir finden in der Ausführung, mit welcher der jetzige Antrag, um unverzügliche Ermäßigung der Nein-Erträge, unterstützt ist, keine Veranlassung, von der gedachten frühern Anordnung abzugehen. Da die Vollendung des Katasterwerkes nicht mehr fern und nach der Anzeige der Behörde der 2te General-Commissarius in den beiden vergangenen Jahren seine Geschäfte zu versehen nicht behindert gewesen ist, so erscheint auch die beantragte Anstellung eines Substituten nicht erforderlich; dagegen genehmigen Wir, daß ständische Deputirte an den kommissarischen Verhandlungen Theil nehmen, welche zur Herstellung und Sicherung des richtigen Verhältnisses der Abschätzungen in an einander gränzenden Verbän-

den angeordnet sind. Die Modification einiger Bestimmungen der von Unserm Finanzminister unterm 14. Mai 1830 erlassenen Instruction über das Verfahren bei Ermittlung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern, ist den Anträgen Unserer getreuen Stände entsprechend verfügt und deshalb das Erforderliche bekannt gemacht worden.

Nachlaß
von $\frac{1}{3}$ der
Grund-
steuer für
das Jahr
1831.

34) Das Gesuch Unserer getreuen Stände, den Erlaß eines Drittheils der Grundsteuer für das Jahr 1831 an sämtliche Grundbesitzer der Provinz Westfalen, haben Wir zwar in dem Maaße, wie selbiges gestellt worden, nicht berücksichtigen können, da der örtlich sehr verschiedene Ausfall der Erndte des Jahres 1830 einen so allgemeinen Erlaß nicht gerechtfertigt haben würde. Dagegen sind überall, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden Steuer-Erlasse wegen mißrathener Erndte nöthig waren, dieselben mit ansehnlicher Ueberschreitung der etatsmäßigen Remissionsfonds bewilligt worden. Wenn übrigens Unsere getreuen Stände sich zu Unterstützung ihres Gesuchs auf den Erlaß der Moststeuer und auf die den Ueberschwemmten bewilligten Unterstützungen beziehen, so müssen Wir denselben bemerzlich machen, daß die Weinbauer die Moststeuer außer der auch in den vergangenen Jahren berichtigten Grundsteuer bezahlen, und daß daher ein Erlaß der ersteren, wenn das Product, von welchem sie besonders erhoben wird, gänzlich mißrathen ist, sich durch Gründe rechtfertigt, die bei der Grundsteuer nicht eintreten, — und daß die Ueberschwemmungen nicht allein die Erndte des Jahres, sondern theilweise das landwirthschaftliche Capital an Gebäuden, Vieh, Grund und Boden vernichtet haben. Zum Ersatz dieser Verluste waren die von Uns bewilligten Unterstützungen bestimmt.

Aufhebung
des Grund-
steuer-
Remissions-
fonds.
C.

35) Aus den in der beigelegten Denkschrift Unseres Finanzministers entwickelten Gründen und mit Hinweisung auf die zu dem unmittelbar vorhergehenden Petitions-Gegenstande ertheilte Resolution müssen Wir Bedenken tragen, den Antrag wegen Aufhebung des Grundsteuer-Remissionsfonds und Erlaß der zur Bildung desselben aufzubringenden Beischläge zu genehmigen.

Ermäßi-
gung der
Salzpreise.

36) Auf eine Ermäßigung der bestehenden Salzverkaufspreise einzugehen, gestatten Uns für jetzt die fortwährenden und durch die dormaligen Zeitverhältnisse noch gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushaltes nicht. Sobald aber der Zeitpunkt eingetreten sein wird, wo, ohne Störung der zur Erhaltung des Ganzen durchaus erforderlichen Ordnung im Staatshaushalt, Ermäßigungen in den Abgaben erfolgen können, werden Wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen auch den oben erwähnten Wunsch Unserer getreuen Stände in sorgfältige Berathung nehmen lassen.

Verthei-
lung d
Klassensteuer.

37) Es gereicht zu Unserer besondern Zufriedenheit, wenn Unsere getreuen Stände in den Anordnungen, wegen Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer

und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, einen Beweis Unseres Vertrauens erkennen und von dieser Maaßregel wesentliche Vortheile für die gleichmäßige Vertheilung dieser Steuer erwarten. Dagegen können Wir den wegen dieses Gegenstandes gemachten Anträgen Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Nach den Resultaten der Klassensteuer=Veranlagung für das Jahr 1830 treffen in der Provinz Westfalen auf den Kopf der ganzen Klassensteuerepflichtigen Bevölkerung nur 18 Sgr. 8 pf. und auf den Kopf der Bevölkerung über 16 Jahre 30 Sgr. 11 pf., mithin weniger als der auf 19 Sgr. 8 pf. und 33 Sgr. 6 pf. sich belaufende Durchschnittsatz in der ganzen Monarchie; der Hauptbetrag der Klassensteuer erscheint hiernach in Erwägung der Leistungsfähigkeit der Provinz eher zu gering, als zu hoch, und der Antrag auf vorzugsweise Steuererminderung, die ohnehin nach der Natur der Klassensteuer nur durch eine Aenderung des Gesetzes möglich sein würde, ist daher nicht begründet. Eben so würde die gewünschte kommissarische Ausgleichung der Klassensteuer unter den Regierungsbezirken und Kreisen nur nach Verwandlung des jetzigen Steuer=Aufkommens in ein feststehendes Contingent möglich sein. Nach den Bestimmungen des Klassensteuer=Gesetzes geht jetzt der Steuerbetrag der Provinz aus der Individual=Veranlagung durch Einschätzung der Steuerpflichtigen in die gesetzlichen Steuer-Klassen hervor; bei einer Steuer=Repartition, die von oben herab gerade den entgegengesetzten Weg in der Veranlagung nimmt, muß dagegen zuvor die zu vertheilende Hauptsumme feststehen und eine Contingentirung der Klassensteuer erfolgen, was Unsere getreuen Stände nicht in Antrag gebracht haben. Die Individual=Einschätzung endlich ist durch das Gesetz den Ortsbehörden unter Zuziehung angesehenen Gemeine=Eingewesenen und unter der Aufsicht der Landräthe und Regierungen übertragen, die Prüfung der Individual=Veranlagung durch die Kreisstände würde daher nicht allein eine, neuen Aufenthalt verursachende Instanz einführen, sondern auch keinen Erfolg versprechen, da eine genaue Kenntniß der Verhältnisse der sämtlichen einzelnen Steuerpflichtigen der Kreisständischen Commission nicht beizubringen kann. Die Einsicht der vollzogenen Steuer=Rollen giebt dagegen dieser Commission vollständige Mittel, Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung im Ganzen zur Sprache zu bringen und die Concurrenz bei Prüfung der sämtlichen Beschwerden gewährt die sicherste Bürgschaft gegen unbillige und gesetzwidrige Ueberlastung der Einzelnen.

38) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, in Betreff der Besteuerung der Luxuspferde, haben Wir durch Unsere in der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 Seite 170 aufgenommene Ordre vom 14. Juli 1831 bereits entsprochen. Besteuerung der Luxuspferde.

39) Auf den Antrag wegen der militärischen Kirchen=Paraden können Wir nicht eingehen, da dies eine rein militärische, in der ganzen Monarchie gleichmäßig bestehende Anordnung betrifft. Militär-Gottesdienst.

Unterstützung der katholischen Eingeseßenen in der Obergrafschaft Ringen.

40) Wir haben in Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Stände Unsern Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt, sorgfältig zu prüfen, ob den Katholiken in der Ober-Grasschaft Ringen die Aufrechterhaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen ohne Hülfe von Außen nicht möglich und in wie weit ihnen eine solche zu gewähren ist.

Ertheilung der Statuten für die Academie zu Münster.
Errichtung einer höhern Bürgerschule in Siegen.

41) Den Statuten für die Academie zu Münster haben Wir Unsere Genehmigung bereits ertheilt,

42) Wenn gleich aus den in dem anliegenden Promemoria entwickelten Gründen nicht angenommen werden kann, daß das Fürstenthum, oder der jetztge Kreis Siegen bei der Theilung des frühern gemeinschaftlichen Stiftungsvermögens der Nassauschen Fürstenthümer durch den mit Nassau abgeschlossenen Vertrag vom 14. Dezember 1816 einen wirklichen Nachtheil erlitten habe, so sind Wir dennoch gern bereit, zur Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Siegen, so fern die Stadt ihrerseits nach Kräften dazu mitwirken wird, eine angemessene Unterstützung zu bewilligen.

Verbesserung des Justizwesens im Bezirk des Hofgerichts zu Arnberg.

43) a. Hypothekenwesen:

Die von Unsern getreuen Ständen gewünschte Verbesserung des Hypothekenwesens wird sich erst durch die Revision der Hypothekenordnung, womit Unser Justiz-Ministerium gegenwärtig beschäftigt ist, vollständig bewirken lassen; da jedoch die Revision dieses eben so schwierigen, als wichtigen Theils der Gesetzgebung nicht so schnell, als das Bedürfniß der Provinz es erfordert, beendigt werden kann, so wird durch eine anderweitige Einrichtung dafür gesorgt werden, daß dem auf der jetzigen interimistischen Hypotheken-Versassung beruhenden Mangel eines gehörigen Realkredits baldigst und mit möglichst geringen Kosten für die Betheiligten abgeholfen werde. Die Schwierigkeiten, welche die Einleitung von Subhastationen im Wege der Execution darin, daß zur Zeit eine Besitztitelberichtigung für die Grundeigenthümer nicht stattfindet, bei den Gerichten gefunden hat, sind durch eine Verfügung Unseres Justiz-Ministeriums vom 11. November v. J. beseitigt worden.

b. Sammlung der Provinzial-Verordnungen:

Die Ausarbeitung des in dem §. 3. des Publications-Patents vom 21. Juni 1825 verheißenen Verzeichnisses der Landesordnungen, welche und deren einzelne Bestimmungen nach Einführung des Allgemeinen Landrechts noch in Kraft bleiben, hat wegen der damit verbundenen mühsamen Ermittlungen und weitläufigen Erörterungen noch nicht ganz vollendet werden können, sie ist jedoch jetzt so weit vorgerückt, daß die Einreichung desselben von dem Hofgerichte zu Arnberg nächstens zu erwarten ist. Die weitere Prüfung des Verzeichnisses, welches Wir Unsern getreuen Ständen vor

der Bekanntmachung vorlegen zu lassen beabsichtigen, wird hiernächst möglichst beschleunigt werden.

c. Verfassung der Untergerichte:

Die in dem Publications-Patente vom 21. Juni 1825 S. 26. vorbehaltene Instruction wegen Einrichtung der Untergerichte kann, wie Wir Unsern getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 eröffnet haben, erst nach Beendigung der Revision der Gesetze über die Gerichtsverfassung erlassen werden; es sind indessen, der in dem gedachten Landtags-Abschiede ertheilten Zusicherung gemäß, nicht nur bei den sämtlichen Untergerichten die erforderlichen Beamten angestellt, und eben so, wie in den übrigen Provinzen, besoldet worden, sondern es ist auch dafür Sorge getragen, daß überall eine prompte Rechtspflege stattfindet. Die Ernennung von Justizcommissarien und Notarien ist nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände schon erfolgt, und dabei auf eine zweckmäßige Vertheilung derselben bei den Untergerichten gesehen worden. Die Angabe, daß es bei vielen dieser Gerichte an Rendanten fehle, kann nur auf einem Irrthume beruhen.

d. Gerichtskosten:

Beschwerden wegen Ueberschreitung der Gebühren-Laxen und wegen unnöthiger Anhäufung von Kosten sind bisher nicht zur Kenntniß der obern Behörden gekommen. Der Kosten-Ansatz wird überall so controllirt, daß Mißbräuche nicht leicht eintreten können; wenn solche dennoch in einzelnen Fällen vorkommen sollten, so ist deren Abstellung auf erfolgende Anzeige bei der vorgesetzten Behörde unverzüglich zu erwarten. Das Gesuch um Niederschlagung aller, in Prozessen vor dem 1. Dezember 1825, als dem Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung, zu verwenden gewesen und jetzt noch rückständigen Stempel wollen Wir in Gnaden bewilligen; dagegen können Wir Uns nicht bewogen finden, für diejenigen Prozesse, welche schon vor dem gedachten Zeitpunkte angefangen und ohne Schuld der Partheien verzögert worden sind, die Stempelfreiheit und eine Ermäßigung der Sporeln zuzugestehen.

44) Da nicht zu verkennen ist, daß die bei Anlegung des Parzellar-Katasters vorgenom- Benutzung des Parzellar-Katasters bei Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher. menen sorgfältigen und genauen Ausmittlungen ein zuverlässiges Mittel darbieten, um das Hypotheken-Wesen zu erleichtern, zu vereinfachen und zu vervollkommen, so haben Wir die hierauf sich beziehende Denkschrift Unserer getreuen Stände Unserm Justiz-Ministerio zustellen lassen, um sie bei Revision der Hypothekenordnung zu berücksichtigen, und insbesondere auch darüber Vorschläge zu machen, wie die von den Grundstücken aufgenommenen Karten auf die am wenigsten kostspielige Weise bei den Hypothekenbüchern zu benutzen sein werden.

Verlängerung der Anmeldefrist für die Fideicommiss-Anwärter im vormaligen Großherzogthum Berg. 45) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände haben Wir durch Unsere Ordres vom 29. März 1831 (Gesetzsammlung vom Jahre 1831 Seite 44) und vom 7. April 1832, die Frist zur Anmeldung der Rechte der Fideicommiss-Anwärter im vormaligen Großherzogthum Berg bis zum 30. April 1834 verlängert, indem Wir Uns zugleich die weitere Entschließung in der Sache selbst bis nach vollständig beendigter Berathung vorbehalten.

Allodificationszins der Lehne im vormaligen Großherzogthum Berg. 46) Die Bitte Unserer getreuen Stände, die in den §§. 50—56 des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der lehnherrlichen Rechte in den vormalig zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, enthaltenen Bestimmungen, so weit sie zum Vortheil der Domänen-Kassen reichen, ganz aufzuheben, können Wir als hinreichend motivirt nicht ansehen. Denn zuvörderst ist die dem Bergischen Dekret vom 11. Januar 1809 von den Ständen gegebene Auslegung nicht richtig, indem dasselbe die Lehngüter nicht unbedingt aufgehoben hat, auch ist zu einer Erlassung des sehr mäßig nur auf 1 proCent des Reinertrags festgesetzten Allodificationszinses um so weniger Veranlassung vorhanden, als dessen Ermittlung und Einziehung nach Unsern Befehlen mit der größten Rücksicht und Schonung erfolgt, indem nicht allein alle Beschwernisse der Form vermieden, sondern auch Aversional-Abfindungen angenommen und in einzelnen Fällen Stundungen in der Art bewilligt werden, daß neben dem laufenden Zinse nur ein einjähriger Rückstand ohne Verzögerungszinsen abgetragen zu werden braucht. Vielmehr würden durch die Gewährung dieses, erst 6 Jahre nach der Promulgation des Gesetzes angebrachten Gesuchs die Besitzer der bei weitem größern Anzahl von Lehnen, wo bereits eine Ablösung stattgefunden hat, prägravirt werden.

Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes. 47) Der auf die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, mit Ausnahme des besondern Gerichtsstandes der Standesherrn, gerichtete Antrag Unserer getreuen Stände, wird bei der Revision der Gesetzgebung in nähere Erwägung genommen werden.

Abänderung der Eidesformel für die Katholiken. 48) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen der Eidesformel für die Katholiken, genehmigen Wir die mit denselben übereinstimmenden, schon im Jahre 1817 von Unserm Justiz-Ministerio an die Ober-Landesgerichte zu Münster und Paderborn erlassenen Verfügungen und haben befohlen, daß eine gleiche Verfügung auch an die übrigen Landes-Justiz-Collegien erlassen werde.

Verfahren bei Eidesabnahmen. 49) Wegen Einschärfung der in Beziehung auf die Eidesabnahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist bereits unter dem 26. November 1830 von Unserm Justiz-Ministerio eine Circular-Verfügung an sämtliche Gerichte erlassen worden, durch welche der Antrag Unserer getreuen Stände sich erledigt.

Bestrafung der Holzdiebstähle. 50) Auf den Antrag, zu bestimmen, daß derselbe, welcher eines Holzdiebstahls verdächtig, den rechtlichen Erwerb des als gestohlen bezeichneten Holzes nicht nachzuweisen vermöge, mit einer extraordinären Strafe belegt werden solle, können Wir nicht eingehen, da

in vielen Fällen der Beweis rechtmäßiger Erwerbung selbst dem ganz Unschuldigen schwierig, ja unmöglich werden kann, und daher nach dem Vorschlage oft Unschuldige wegen eines bloßen Verdachts bestraft werden dürften. Der Beurtheilung des Richters muß es in diesen, wie in andern Fällen überlassen bleiben, ob die Indizien so dringend sind, daß darauf eine extraordinäre Strafe begründet werden könne. Uebrigens ist auf Unsern Befehl bereits die Frage in Berathung genommen, in wie fern die gegenwärtige Gesetzgebung wegen Bestrafung der Holzdiebstähle einer Modification bedarf.

51) Durch Unsere Ordre vom 11. Januar d. J. haben Wir verordnet, daß die zur civilrechtlichen Gültigkeit der von katholisch = geistlichen Behörden ausgestellten Dispense in Ehesachen und vom Trauer-Jahr durch die Großherzoglich = Hessische Verordnung vom 1. August 1803 vorgeschriebene Bestätigung derselben durch die Staatsbehörde ferner nicht erforderlich sein, und die für deren Ertheilung erhobene Stempel- und Sportel-Abgabe künftig wegfallen soll.

Sporteln für Dispensationen in Ehesachen.

52) Die Gewährung des von Unfern getreuen Ständen dahin gerichteten Antrages: die Landräthe zur Bewilligung augenblicklicher Stundung von Domainen-Gefällen nach Prüfung der von den Leistungspflichtigen dafür angeführten Gründe und unter Verpflichtung zur jedesmaligen sofortigen Berichtserstattung an die Regierung zu ermächtigen, würde nur dahin führen, die Arbeit der eben gedachten Beamten zu vermehren, ohne den Abgabepflichtigen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen. Die Domainen = Rentmeister und Erheber, welche mit den Verhältnissen der Zinspflichtigen in ihren beschränkteren Sprengeln näher als die Landräthe bekannt sein können, dürfen, wo es sich nur um kürzere Befristungen handelt, diese nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zugestehen und haben, wenn die Lage des Schuldners eine längere Fristgestattung rechtfertigt, deshalb an die Regierung zu berichten, an welche letztere sich auch die Schuldner unmittelbar wenden, und ihren weitem Rekurs an den Ober-Präsidenten nehmen können. Eine Vermehrung und Verwickelung des Instanzenzuges hierin eintreten zu lassen, würde um so weniger angemessen sein, als in der Regel die pünktliche und ordnungsmäßige Einziehung der Gefälle den Schuldigen selbst nur zum Nutzen gereicht.

Executivische Beitreibung der Domainen-Gefälle.

53) Die Angelegenheiten wegen der Zinsrückstände der alten Münsterschen Landes Schulden, und:

54) wegen der Ansprüche dieseitiger Unterthanen aus der im ehemaligen Königreich Westfalen im Jahr 1808 ausgeschriebenen Zwangsanleihe, haben theils wegen der vorerforderten Erörterung in allen ihren Theilen und Prüfung durch die betreffenden Behörden, theils wegen der nothwendigen Mitwirkung derjenigen andern Bundesstaaten, an welche Theile des Fürstenthums Münster und des Königreichs Westfalen gefallen sind, noch nicht

Zinsrückstände der alten Münsterschen Landes-Schulden, und Anspruch dieseitiger Unterthanen aus der

westfälisch. definitiv regulirt werden können, werden indessen so schnellig, als es die Verhältnisse zu lassen, betrieben werden.

Zwangs-
anleihe im
Jahr 1808.

55) Mit ganz besonderem Wohlgefallen haben Wir endlich das patriotische Anerbieten Unserer getreuen Stände aufgenommen, die dürftigen Angehörigen solcher Familien-Väter, die zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen und dadurch der eignen Fürsorge für ihren Hausstand entzogen werden würden, durch Beiträge der Kreise und Commünen zu unterstützen. Indem Wir Unsere Zufriedenheit mit diesem Beschlusse, welche Wir bereits in Unserer an den Landtagsmarschall erlassenen Ordre vom 19. März 1831 ausgedrückt haben, Unsern getreuen Ständen hierdurch nochmals zu erkennen geben, benachrichtigen Wir dieselben, daß ihr Entschluß den betreffenden Armee-Corps bekannt gemacht und Unsere Behörden angewiesen sind, eintretenden Falls für die Ausführung desselben durch Verhandlung mit den Kreisständen Sorge zu tragen.

Zur Urkund Unserer vorstehenden Allergnädigsten Resolution haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und Allerhöchstselbst vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juli 1832.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hake.
Maassen. v. Brenn. v. Kampf. Mühler. Ancillon.

Landtags - Abschied
für
den dritten Provinzial-Landtag der
Provinz Westfalen.